

Az.: 1 C 10/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

der

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Niederbobritzsch, Hauptstraße 80
09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "....."
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und Gretschel sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Ranft und Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 2023

am 10. März 2023

für Recht erkannt:

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“ der Antragsgegnerin vom 28. Oktober 2021 ist unwirksam.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“ der Antragsgegnerin vom 9. Juli 2020 ist insoweit unwirksam, als sie die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung H..... sowie die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung N..... betrifft und soweit sie sich auf die Fläche über und östlich der Erdgasleitung OPAL erstreckt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Satzungen der Antragsgegnerin über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „.....“ mit einem räumlichen Geltungsbereich von ca. 24 ha.
- 2 Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, welches sich mit Projekten der erneuerbaren Energien befasst. Sie plant die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen

mit einer Gesamthöhe von 246,6 m, einem Rotordurchmesser von je 160 m und einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie mit einer Leistung von je 5,5 MW im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin (Flurstück... Gemarkung H....., Flurstück... Gemarkung N.....). Die Rechte und Pflichten aus einem ursprünglich zwischen der Kommanditistin der Antragstellerin und der Grundstückseigentümerin des Flurstücks ... der Gemarkung H..... geschlossenen Nutzungsvertrags wurden auf die Antragstellerin übertragen. Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin auch mit weiteren Grundeigentümern des Plangebiets Einigungen über die Beanspruchung von Grundflächen erzielt, zu ihren Gunsten wurden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bewilligt, die zum Teil bereits ins Grundbuch eingetragen wurden.

- 3 Ein von der Antragstellerin am 13. Oktober 2020 gestellter Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids (§ 9 BImSchG) zur Zulässigkeit ihres Vorhabens aus raumordnungsrechtlicher Sicht und zum Nichtentgegenstehen von gemeindlichen Planungen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Veränderungssperren o. ä.) wurde durch das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen mit Bescheid vom 12. November 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2021 abgelehnt. Der Erteilung des Vorbescheids stehe - so die Begründung der ablehnenden Bescheide - die hier gegenständliche Veränderungssperre der Antragsgegnerin vom 9. Juli 2020 entgegen. Mit dem beim Senat anhängigen Klageverfahren 1 C 35/21 verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren auf Erteilung des Vorbescheids weiter. In jenem Verfahren macht der beklagte Landkreis auch geltend, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage anhand der eingereichten Unterlagen nicht hinreichend beurteilt werden könnten.
- 4 Bereits am 9. Juni 2020 hatte die Kommanditistin der Antragstellerin das Windenergieprojekt dem Bürgermeister der Antragsgegnerin und dem Leiter ihrer Bauverwaltung vorgestellt. Die hierbei vom Bürgermeister der Antragsgegnerin geäußerte Skepsis oder Ablehnung ist hinsichtlich ihrer Intensität zwischen den Beteiligten streitig.
- 5 Gegenstand der folgenden Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2020 waren u. a. die Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „.....“ (Tagesordnungspunkt 5) und die Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“ (Tagesordnungspunkt 6).

6 Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 lautete:

„Der Gemeinderat Bobritzsch-Hilbersdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „.....“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
 Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung H.....:,,, ... sowie Teilflächen von....., und der Gemarkung N.....:,,,,, ... sowie Teilflächen von.....,
 Der Geltungsbereich grenzt im Norden an landwirtschaftliche Nutzfläche an der B 173, im Osten an den Steinbruch, im Süden an den Windpark sowie im Westen an das Gewerbe- und Industriegebiet an.“

7 Zum Sachverhalt war festgehalten, dass die Antragsgegnerin einen Beitrag zur Deckung der Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen leisten wolle. Der Standort sei ausgewählt worden, weil sich in diesem Gebiet bereits regenerative Energien - und Windpark - konzentrierten. Der Beschlussvorschlag enthielt unter dem Abschnitt Sachverhalt ein in Graustufen gedrucktes Luftbild (ca. 18 cm x 9,2 cm), in dem der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans durch eine gestrichelte Linie abgegrenzt war. In dieses Bild eingebettet war eine ca. 3,6 cm x 2,4 cm große ebenfalls in Graustufen gedruckte Landkartendarstellung, in der das schwarz umrandete Plangebiet in einer weiteren Umgebung abgebildet war.

8 Der Beschluss wurde einstimmig von allen 18 anwesenden der insgesamt 19 Gemeinderatsmitglieder gefasst. Im Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin vom 14. August 2020 wurde der Beschluss mit vollständigen Wortlaut und Abstimmungsergebnis bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt ein ca. 9,5 cm x 5,2 cm großes farbiges Luftbild, in dem der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans durch eine gelbe gestrichelte Linie gekennzeichnet war. Eingebettet in dieses Luftbild war eine ca. 1,7 cm x 1,1 cm große Landkartendarstellung, welche das rot umrandete Plangebiet in einer weiteren Umgebung abbildete. Im Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin vom 20. Oktober 2021 wurde diese Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wiederholt.

9 Der Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 6 der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2020 enthielt den Text der Satzung über die Veränderungssperre. Als zu sichernde Planung war unter § 1 der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „.....“ benannt. Der unter § 2 konkretisierte Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprach demjenigen des Aufstellungsbeschlusses. Ergänzend wurde „zudem“ auf einen nachfolgenden „Kartenausschnitt“ verwiesen. Bei diesem handelte es sich um ein ca. 18 cm x 9,2 cm großes Luftbild mit eingebetteter Landkarte - jeweils

- in Graustufen -, in denen jeweils der Geltungsbereich ohne Maßstabsangabe kenntlich gemacht worden war. Mit § 3 machte die Antragsgegnerin von den Festsetzungsmöglichkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB Gebrauch. Nach § 4 sollte die Veränderungssperre mit ihrer Bekanntmachung in Kraft treten und sich ihre Geltungsdauer „nach § 17 BauGB“ richten.
- 10 Die Satzung wurde ebenfalls einstimmig von den 18 anwesenden Ratsmitgliedern beschlossen. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin fertigte die Satzung über die Veränderungssperre am 14. August 2020 aus. Die in der dem Senat überreichten Akte der Antragsgegnerin enthaltene Originalausfertigung ist gelocht, im Ordner abgeheftet und zusätzlich mit einer Heftklammer verbunden. Zudem weisen die beiden Blätter der Ausfertigung Löcher auf, die auf eine vorherige, zwischenzeitlich gelöste Klammerung hindeuten. Im Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin vom selben Tag wurde die Satzung im vollen Wortlaut mit farbigem auf ca. 9,5 cm x 5,2 cm verkleinerten Luftbild mit eingebetteter Landkarte öffentlich bekannt gemacht.
- 11 Auf den Antrag der Antragstellerin setzte der Senat die Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 durch Beschluss vom 6. Oktober 2021 - 1 B 35/21 - (juris) vorläufig außer Vollzug. Der Senat ging von einer Unwirksamkeit der Satzung aus, weil es an einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung gefehlt haben dürfte. Die Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt vom 14. August 2020 habe ersichtlich nicht auf der Ausfertigung vom gleichen Tag beruht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird entsprechend § 117 Abs. 3 VwGO auf den Inhalt des Beschlusses vom 6. Oktober 2021 verwiesen.
- 12 Der Bürgermeister der Antragsgegnerin machte die Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 daraufhin im Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin vom 20. Oktober 2021 neu bekannt. Die Bekanntmachung enthielt wiederum ein farbiges auf ca. 9,5 cm x 5,2 cm verkleinertes Luftbild mit eingebetteter Landkarte jeweils ohne Maßstabsangaben, in denen der Geltungsbereich der Veränderungssperre durch eine gelbe Strichlinie bzw. einer rot durchgezogenen Linie eingezeichnet war.
- 13 In der Gemeinderatssitzung der Antragsgegnerin vom 28. Oktober 2021 wurde erneut über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“ beraten und beschlossen. Anlass waren im Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2021 (a. a. O., Rn. 46) geäußerte Zweifel im Hinblick auf einen hinreichend konkreten Planungsstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020. Zur Begründung der Veränderungssperre wurde auf das Erfordernis der Sicherung der Planung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „.....“, dessen Entwurf gerade erarbeitet werde, verwiesen. Die Fläche sei im Entwurf zum Flächennutzungsplan zur Nutzung für Solarenergie ausgewiesen. Es gebe intensive Planungsgespräche mit einem potentiellen Investor und mit betroffenen Grundstückseigentümern. Durch die Nähe zum Gewerbe- und Industriegebiet bestehe die Möglichkeit, zukünftig den erzeugten Strom vor Ort zu nutzen. Erste Gespräche mit einem neu angesiedelten Investor, der sich auf die Entwicklung, Planung und Errichtung von Großspeichern für Photovoltaik spezialisiert habe, seien erfolgt.

- 14 Die am 28. Oktober 2021 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre hat denselben Wortlaut wie diejenige vom 9. Juli 2020. Der in der Beschlussvorlage enthaltene Kartenausschnitt zu § 2 Satz 2 bestand in einem farbigen Luftbild in der Größe von ca. 17,3 cm x 8,7 cm mit eingebetteter Landkarte (ohne Maßstab), wobei der Geltungsbereich mit einer gelb gestrichelten (Luftbild) und einer rot durchgezogenen (Landkarte) Linie umrandet war. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin fertigte die Satzung am 2. November 2021 aus. Die beiden Blätter der Ausfertigung sind gelocht in einen dem Senat überreichten Ordner eingheftet. Sie enthalten oben links Löcher, die auf eine vormalige Verklammerung hindeuten. Der Kartenausschnitt der Ausfertigung hat eine Größe von ca. 16,1 cm x 8,1 cm. Im Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin vom 15. November 2021 wurde die Satzung im vollen Wortlaut öffentlich bekannt. Teil der Bekanntmachung war ein Luftbild mit der Größe von ca. 9,5 cm x 4,8 cm, in dem der Geltungsbereich der Satzung gelb gestrichelt umrandet war. Diese Umrandung teilweise überdeckend befand sich auf dem Luftbild eine eingebettete Landkarte mit größerem, nicht bezeichnetem Maßstab, in der das Plangebiet rot umrandet war.
- 15 Im Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin vom 2. Februar 2022 wurde die Satzung über die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 erneut bekannt gemacht. Bei dieser Bekanntmachung hatte der Kartenausschnitt eine Größe von ca. 17,7 cm x 9,1 cm und entsprach im Hinblick auf die Anordnung der eingebetteten Landkarte - abgesehen von Änderungen im Detail - optisch der Beschlussvorlage und der Ausfertigung.
- 16 Mit Beschluss vom 13. April 2021 - 1 B 395/21 - (juris) lehnte der Senat den von der Antragstellerin gestellten Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung der Verände-

rungssperre vom 28. Oktober 2021 ab. Dabei ist der Senat von einem offenen Verfahrensausgang in der Hauptsache ausgegangen und hat die Antragsablehnung auf eine Folgenabwägung gestützt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird entsprechend § 117 Abs. 3 VwGO auf den Inhalt des Beschlusses vom 13. April 2021 verwiesen.

- 17 Nachdem für den Zeitraum vom Juni 2020 bis Dezember 2020 keine Aktivitäten der Antragsgegnerin zum Fortgang des Planaufstellungsverfahrens aktenkundig geworden sind, bemühte sie sich im Januar 2021 um die e..... GmbH als potentiellen Investor für die künftige Photovoltaiknutzung. Diese kündigte im März 2021 an, die Kosten der Planung und Errichtung des Solarparks aufgrund eines zu schließenden städtebaulichen Vertrags zu übernehmen, wenn die betroffenen Grundstücke gesichert seien. Die e..... stellte sich Ende April 2021 zudem dem Gemeinderat vor. In diesem Zusammenhang wies sie darauf hin, dass die aktuellen Planungen des zuständigen Regionalen Planungsverbands das Plangebiet zum Teil als Vorrangstandort für Landwirtschaft vorsähen. Zudem übermittelte sie dem Bürgermeister der Antragsgegnerin eine Mitteilung des zuständigen Regionalen Planungsverbands, dass die als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau gesicherten, derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen des künftigen Plangebiets für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung stünden. Weitere Abstimmungen mit der e..... GmbH zu einer Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgten im August 2021. Dabei wurde bereits festgehalten, dass sich der künftige Planbereich des Bebauungsplans wegen regionalplanerischer Festlegungen zur Rohstoffsicherung und überörtlichen Gastrassen auf voraussichtlich maximal 20 ha verringern werde. Weitere Kontakte mit Vertretern der e..... GmbH sind nicht aktenkundig geworden. Vertreter zweier weiterer Unternehmen bekundeten im Dezember 2021 Interesse am Betrieb von Photovoltaikanlagen im Plangebiet, wobei die E..... GmbH von der Antragsgegnerin aufgefordert wurde, eine „aussagekräftige Bewerbung“ vorzulegen.
- 18 Im Januar 2021 hat die Antragsgegnerin das Planungsbüro des Zeugen B... um ein erstes Honorarangebot für die Erstellung eines Bebauungsplans. Der Bürgermeister der Antragsgegnerin beauftragte unter dem 7. Oktober 2021 dieses Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung einschließlich Umweltprüfung für eine Fläche von ca. 20 ha aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2021. Das Planungsbüro zeigte unter dem 4. Januar 2022 eine Verzögerung der Bearbeitung an. Am 23. Juni 2022 billigte der Gemeinderat den zwischenzeitlich vom Planungsbüro erstellten Vorentwurf zum Bebauungsplan, der aus einer Planzeichnung und einer Begründung besteht. Zudem wurde

der Vorentwurf, der ein Plangebiet von 224.754 m² vorsieht, in einer in die Gemeinderatssitzung integrierten „Bürgerfragestunde“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Planungsbüro des Zeugen wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Ein Ergebnis dieser Beteiligung wurde dem Gemeinderat der Antragsgegnerin bislang nicht präsentiert.

- 19 Die aus dem Zusammenschluss der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf entstandene Antragsgegnerin besitzt noch keinen einheitlichen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung eines solchen beschloss der Gemeinderat im Jahr 2016. Der für die von der Veränderungssperre betroffene Fläche aktuell fortgeltende Flächennutzungsplan stellt diese als eine Fläche für Landwirtschaft dar. Der im September 2019 ausgelegte Entwurf des neuen Flächennutzungsplans wiederholte diese Darstellung. Am 27. Mai 2021 billigte der Gemeinderat eine Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans, der die westlich der Erdgasfernleitung OPAL liegende Teilfläche des von der Veränderungssperre betroffene Bereichs als Sonderbaufläche (Sonnenenergienutzung) darstellt. Eine gleichartige Darstellung sieht der zuletzt im Sommer 2022 ausgelegte und am 23. Juni 2022 vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplans vor.
- 20 In der Planzeichnung des im Juni 2022 vom Gemeinderat der Antragsgegnerin gebilligten Vorentwurfs zum Bebauungsplan werden hingegen auch für die Flächen über und östlich der Erdgasfernleitung OPAL die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaikanlage ausgewiesen. Nach der Begründung zum Vorentwurf geht die Antragsgegnerin davon aus, dass die Ferngasleitung OPAL und die östlich hiervon befindlichen weiteren Leitungen überbaut werden könnten. Auf die Festlegung eines Vorranggebiets „oberflächennahe Rohstoffe“ für den Bereich östlich der Erdgasfernleitungen durch den Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 geht die Begründung des Vorentwurfs nicht ein. Im Hinblick auf die Anordnung und Ausrichtung der Solarmodule führt die Begründung aus, dass diese erst mit der konkreten Planung des künftigen Betreibers des Solarparks vorgenommen werde. Zur Planzeichnung sind bereits „Verfahrensvermerke“ angelegt, die die Auslegung und die Genehmigung des „vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ vorsehen. Ansonsten ist der Bebauungsplan auf der Planzeichnung und in der Begründung nur als „Bebauungsplan“ bezeichnet. In den bildlichen Darstellungen der Begründung des Vorentwurfs hat das künftige Plangebiet eine andere Gestalt als in der Planzeichnung.

- 21 Die Antragstellerin hat am 12. Februar 2021 den Normenkontrollantrag eingereicht, mit dem sie ursprünglich begehrt hat, die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 für unwirksam zu erklären. Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2021 hat sie mit Blick auf die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 erklärt, dass sie den Antrag auf diese erweitere, ihre bisherigen Ausführungen gälten auch für die neue Satzung. Mit Schriftsatz vom 7. Januar 2022 bekräftigte die Antragstellerin, dass sie die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens mache. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat sie insoweit erstmals einen Antrag formuliert.
- 22 Die Antragstellerin sieht sich aufgrund ihres Windenergievorhabens im Geltungsbereich der Veränderungssperren als antragsbefugt an. In der Sache betrachtet sie die Satzungen über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 und vom 28. Oktober 2021 als materiell rechtswidrig und daher unwirksam.
- 23 Die Satzungen über die Veränderungssperre sicherten keine Planung der Antragsgegnerin. Hierfür sei es erforderlich, dass die Planung einen Stand erreicht habe, der erkennen lasse, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll. Die Gemeinde müsse positive Vorstellungen über den künftigen Planinhalt haben. Solche Vorstellungen lägen hier nicht vor. So seien weder die Art noch das Maß der künftig zulässigen baulichen Nutzung bestimmt. Einzig aus dem Titel des künftigen Bebauungsplans lasse sich erkennen, dass sein Geltungsbereich der Photovoltaiknutzung vorbehalten sein solle. Insoweit sei nicht klar, ob Aufdach- oder Freiflächenanlagen gemeint seien. In Betracht käme auch sog. Agrophotovoltaik. Tatsächlich sei die geplante Nutzung nur vorgeschoben. Die Einleitung des Aufstellungsverfahrens diene ausschließlich der Verhinderung der Windkraftnutzung im Plangebiet. Bereits der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der Vorstellung des Windenergieprojekts am 9. Juni 2020 und dem Planaufstellungsbeschluss vom 9. Juli 2020 lasse auf das bloße Verhinderungsinteresse der Antragsgegnerin schließen. Auch verfolge die Antragsgegnerin das Planverfahren nicht ernsthaft. Diese habe das Planungsbüro beispielsweise erst kontaktiert, nachdem deutlich geworden sei, dass an der Windenergieplanung festgehalten werde. Zudem seien die Geltungsbereiche des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre als Standort für Photovoltaikanlagen ungeeignet, weil das Gelände von Süd nach Nord abfalle und zusätzlich durch die sich südlich befindlichen Windenergieanlagen verschattet werde. Eine wirtschaftlich sinnvolle Photovoltaiknutzung sei daher nicht möglich. Überdies mangle es dem Aufstellungsbeschluss an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Es sei offenkundig, dass sich die vermeintlichen Planungsziele der Antragsgegnerin mit einer rechtmäßigen Bauleitplanung nicht verwirklichen ließen. Ein

künftiger Bebauungsplan würde den Zielen der Raumordnung widersprechen. Nach dem Ziel Z 10.2.2 des noch anwendbaren Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge 2008 sollen Photovoltaikanlagen mit mehr als 1.000 kWp Leistung im Freiraum nur aufgestellt werden, wenn Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Dem könne ein künftiger Bebauungsplan nicht gerecht werden, weil der Regionalplan das Plangebiet zum Teil als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festlege. Der künftige Regionalplan werde, nach aktuellem Planungsstand, sogar ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorsehen. Ausweislich der Feststellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan besäßen die Böden im Plangebiet zumindest teilweise eine mittlere bis gute natürliche Ertragsfunktion. Im Übrigen seien Teile des Plangebiets im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Der Rahmenbetriebsplan zum Gesteinsabbau sehe insoweit ebenfalls eine Abbaufäche vor, was einer rechtmäßigen Planung von Photovoltaikanlagen gleichfalls entgegenstehe. Darüber hinaus würde ein Bebauungsplan gegen das Entwicklungsgebot verstoßen, weil der gültige Flächennutzungsplan für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung vorsehe. Das Plangebiet liege zudem in einer im Flächennutzungsplan festgelegten Kaltluftproduktionsfläche und schneide zwei Hangabflüsse für Kaltluft. Diese Festlegung würde durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen konterkariert.

- 24 Überdies habe die Planung der Antragsgegnerin keine Umsetzungsperspektive, da die Flächen im Geltungsbereich des Planaufstellungsbeschlusses zum großen Teil bereits für die künftige Windkraftnutzung dinglich gesichert seien oder in absehbarer Zeit gesichert würden. Die übrigen Grundeigentümer lehnten eine Photovoltaiknutzung ihrer Flächen ebenfalls ab. Die Planung der Antragsgegnerin erfordere damit eine Neuordnung der dinglichen Verhältnisse, die jedoch realistisch nicht zu erwarten sei. Die vage Hoffnung, dass sich die Eigentümer irgendwann einmal im Sinne des künftigen Bebauungsplans einigen könnten, reiche für die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung nicht aus. Darüber hinaus lägen im Plangebiet insgesamt fünf Erdgasfernleitungen, in deren Schutzstreifen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürften. Zudem sei vom Steinbruch ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten, damit die geplanten Photovoltaikanlagen insbesondere nicht durch die bei Sprengungen entstehenden Splitter beeinträchtigt würden. Potentielle Investoren, die als Betreiber der geplanten Photovoltaikanlagen in Betracht kämen, könne die Antragsgegnerin ebenfalls nicht aufweisen. So habe sich die e..... GmbH lediglich unverbindlich vorgestellt und sei, an-

ders als branchenüblich, bislang keine finanziellen Verbindlichkeiten eingegangen. Angebliche Interessensbekundungen weiterer Investoren seien nicht aktenkundig und würden bestritten. Soweit in der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2021 ein Vertreter der EnBW vorgesprochen habe, sei dies ohne Belang, weil diese Sitzung nach der Beschlussfassung über die hier gegenständlichen Satzungen stattgefunden habe.

25 Im Hinblick auf die am 28. Oktober 2021 beschlossene Satzung sei ein neuer und fortgeschrittener Planungsstand nicht erkennbar. Ein solcher ergebe sich auch nicht aus der Beauftragung eines Planungsbüros. Vielmehr sei das Planaufstellungsverfahren der Antragsgegnerin von Untätigkeit geprägt. Die Antragsgegnerin werde immer nur dann tätig, wenn sie - die Antragstellerin - ihrerseits Rechtsschutz in Anspruch nehme oder ankündige. So habe sich die Antragsgegnerin erst nach Ankündigung des Normenkontrollantrags gegen die Veränderungssperre um potentielle Investoren bemüht. Zwischen dem Aufstellungsbeschluss und der Beauftragung eines Planungsbüros sei mehr als ein Jahr vergangen. Auch im nächsten halben Jahr sei die Planung nicht weiter konkretisiert worden. Schließlich sei es der Antragsgegnerin verwehrt, beliebig viele gleichartige Veränderungssperren zu erlassen. Der Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 fehle es demnach an der Erforderlichkeit.

26 Die Antragstellerin beantragt,

die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“, vom 28. Oktober 2021, für unwirksam zu erklären,

hilfsweise für den Erfolg des Hauptantrags, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“, vom 9. Juli 2020, für unwirksam zu erklären.

27 Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

28 Sie ist der Auffassung, dass die Antragstellerin ihren Antrag erst im Termin auf die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 erstreckt habe, da sie es in ihren Schriftsätzen versäumt habe, einen ordnungsgemäßen Antrag zu formulieren. Dieser Antragsänderung tritt sie entgegen.

- 29 In der Sache sieht sie die Veränderungssperren als rechtmäßig an, wobei die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021, mit der sie auf die Hinweise des Senats aus dem Beschluss vom 6. Oktober 2021 - 1 B 35/21 - (juris Rn. 46) reagiert habe, diejenige vom 9. Juli 2020 ersetze.
- 30 Sie betreibe die Planaufstellung „kontinuierlich, Schritt für Schritt, zügig, wenngleich nicht überhastet“. Das Planungsbüro habe erst im Oktober 2021 beauftragt werden können, da die entsprechenden Mittel erst in den Haushalt 2021 eingestellt worden seien, der anfangs noch nicht genehmigt gewesen sei. Darüber hinaus habe die e..... GmbH in Aussicht gestellt, die Kosten zu übernehmen. In diesem Fall wäre die Auswahl des Planungsbüros in Abstimmung mit diesem Unternehmen erfolgt. Zudem hätten weitere Kostenangebote eingeholt werden müssen.
- 31 Der Veränderungssperre liege eine hinreichend konkrete Planung zugrunde. Die geplante Nutzungsart ergebe sich aus der Bezeichnung der Photovoltaik im Namen des künftigen Bebauungsplans. Es sei zwar nicht ausdrücklich erwähnt worden, dass ein Sondergebiet geplant werde, diese Planung ergebe sich aber aus den bereits vorhandenen Bebauungsplänen, deren Geltungsbereiche sich sogar in unmittelbarer Nähe des künftigen Plangebiets befänden, insbesondere dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 006 „.....“. Eine konkrete Nutzungsart sei daher bestimmt. Die Planung knüpfe auch an entsprechende Gespräche mit der potentiellen Investorin e..... GmbH an.
- 32 Für die betroffene Fläche sei ferner die Aufstellung eines Bebauungsplans zur städtebaulichen Ordnung erforderlich. Das Erfordernis der Planung ergebe sich aus dem Koordinierungs- und Ordnungsbedarf im Hinblick auf das angrenzende Gewerbegebiet und dessen Erweiterung, im Hinblick auf die von der Antragstellerin mit ihrem Vorhaben geplante faktische Erweiterung der im Bebauungsplan „.....“ geregelten Nutzung nach Norden, im Hinblick auf die vorhandenen überörtlichen Bauprojekte - die Erdgasfernleitungen - sowie im Hinblick auf den vorhandenen Granitsteinbruch.
- 33 Weder die gegenüber der Antragstellerin bestehenden schuldrechtlichen und dinglichen Pflichten der Grundstückseigentümer im Plangebiet noch die der Antragstellerin zustehenden ggf. auch dinglichen Rechte stünden der Planung oder ihrer Umsetzung entgegen. Bei diesen Verhältnissen handle es sich um abwägungsrelevante private Belange. Im Falle ihrer Überwindung im Rahmen der abschließenden Abwägung stelle das Baugesetzbuch u. a. in §§ 175 ff. hinreichende Instrumentarien zur Umsetzung der

Planung zur Verfügung. Zudem sei es unrichtig, dass die gesamten Flächen des Planungsgebiets für Windenergie benötigt würden. Selbst wenn das Vorhaben der Antragstellerin verwirklicht würde, blieben die überwiegenden Flächen des Planungsgebiets frei. Wegen der Möglichkeit zur eigenständigen Festlegung von Abstandsflächen im Bebauungsplan wäre theoretisch sogar ein planungsrechtliches Nebeneinander von Wind- und Solarenergie möglich.

- 34 Die von der Antragstellerin bemängelte Vollzugsfähigkeit der Planung lasse sich im derzeitigen Planungsstadium noch nicht hinreichend beurteilen. Dies sei erst möglich, wenn das Abwägungsmaterial ermittelt und bewertet worden sei. Ziele der Raumordnung stünden dem beabsichtigten Bebauungsplan jedenfalls nicht entgegen. Soweit die Antragstellerin auf ein der Planung vermeintlich entgegenstehendes in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung verweise, handle es sich um einen Gegenstand, der in die Abwägung einzustellen sei. Zudem bestehe die Absicht, erforderlichenfalls ein Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahren durchzuführen, so dass sich vor dem Ausgang eines solchen Verfahrens kein endgültiger Zielkonflikt feststellen lasse.
- 35 Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 22. März 2022, eingegangen am 23. März 2022, einen weiteren, unter dem Aktenzeichen 1 C 13/22 geführten Normenkontrollantrag eingereicht, mit dem sie begehrt, die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 für unwirksam zu erklären.
- 36 In der mündlichen Verhandlung vor dem Normenkontrollsenat am 9. März 2023 wurde der Zeuge H..... B.... vernommen. Hinsichtlich des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, auf die in diesem und in den beigezogenen Verfahren überreichten Verwaltungsakten der Antragsgegnerin sowie auf die Akten der beigezogenen Verfahren 1 B 35/21, 1 B 395/21 und 1 C 13/22 verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 37 Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin hat teilweise Erfolg.

- 38 I. Der Senat hat über den in der mündlichen Verhandlung gestellten, eine uneigentliche Eventualantragshäufung (vgl. hierzu: Senatsbeschl. v. 13. April 2022 - 1 B 395/21 -, juris Rn. 28 m. w. N.) enthaltenden Antrag zu entscheiden.
- 39 Die Antragstellerin hat ihren ursprünglich auf die Satzung vom 9. Juli 2020 bezogenen Antrag zulässigerweise in der Weise erweitert, dass nunmehr auch und vorrangig die Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung vom 28. Oktober 2021 begehrt wird.
- 40 Nach § 91 Abs. 1 Alt. 1 VwGO analog ist eine Antragsänderung u. a. zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Es kann dahinstehen, ob die Erwiderung auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 21. Dezember 2021, mit der die Antragsgegnerin die Antragsänderung der Form nach aber nicht inhaltlich kritisiert eine Einwilligung entsprechend § 91 Abs. 2 VwGO darstellt. Jedenfalls sieht der Senat die Antragsänderung als sachdienlich an. Sie dient der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten im laufenden Verfahren und der Streitstoff bleibt im Wesentlichen derselbe (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. August 2022 - 6 A 9.20 -, juris Rn. 29).
- 41 Der Sachdienlichkeit der Antragsänderung steht nicht entgegen, dass diese zu zwei gegen die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 gerichteten Normenkontrollanträgen führt. Das Verfahrenshindernis der doppelten Rechtshängigkeit (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 GVg) betrifft ggf. das Verfahren 1 C 13/22, nicht aber den hier zu entscheidenden Rechtsstreit. Die Frage, welcher von mehreren gleichzeitig rechtshängigen Rechtssachen mit demselben Begehren und denselben Parteien die Rechtshängigkeit entgegensteht, ist nach der zeitlichen Priorität zu beurteilen (Peters/Reinke, in: SoDan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 90 Rn. 36). Die Antragsänderung in dem hier geführten Verfahren erfolgte mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 21. Dezember 2021 und damit früher als der gesonderte Normenkontrollantrag vom 22. März 2022 (eingegangen am 23. März 2022).
- 42 Die Antragstellerin hat den Antrag bereits mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2021 dahingehend erweitert, dass er sich auch auf die am 28. Oktober 2021 beschlossene und am 15. November 2021 bekannt gemachte Veränderungssperre bezieht. Die Formulierung:
- „Die Antragstellerin ist deshalb der Meinung, dass der ‚neue Beschluss‘ den Streitgegenstand nicht verändern kann. Dies führt dazu, dass (jedenfalls)

eine ‚Erweiterung‘ des Antrages auf die mit Beschluss vom 28.10.2021 beschlossene und am 15.11.2021 bekannt gemachte Veränderungssperre möglich ist, was die Klägerin hiermit tut.“

lässt hinreichend deutlich erkennen, dass sich der Gegenstand des Antragsbegehrens (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechend) nunmehr auch auf die Satzung vom 28. Oktober 2021 erstreckte. Nach § 88 VwGO, der im Normenkontrollverfahren entsprechende Anwendung findet (vgl. Peters/Kujath, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 88 Rn. 5), hat der Senat dieses Antragsbegehren zu beachten. Die Formulierung eines bestimmten Antrags wäre zwar angezeigt gewesen (§ 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechend), es handelte sich aber nicht um eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Antragsänderung (vgl. Aulehner, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 82 Rn. 5). Sie konnte in der mündlichen Verhandlung - wie geschehen - nachgeholt werden (vgl. Aulehner, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 82 Rn. 27).

43 II. Der Hauptantrag mit dem Ziel der Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung über die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 ist zulässig und begründet.

44 1. Der Normenkontrollantrag ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthaft, da er auf eine Entscheidung über die Gültigkeit einer Satzung nach dem BauGB - hier nach § 16 Abs. 1 BauGB - gerichtet ist. Seiner Zulässigkeit im Übrigen stehen weder die Bedingungsfeindlichkeit von Prozesshandlungen noch eine fehlende Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) oder ein fehlendes Rechtsschutzinteresse entgegen. Die Antragstellerin hat auch die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gewahrt.

45 a) Nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber nach einhelliger Meinung wegen der prozessrechtlich gebotenen Klarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Rechtshängigkeit (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1, § 90 Abs. 1 VwGO) unabdingbares Zulässigkeits-erfordernis ist, dass die Stellung des Normenkontrollantrags als das gerichtliche Verfahren einleitende Prozesshandlung bedingungs- und vorbehaltlos erklärt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 - 8 C 70.88 -, juris Rn. 20 m. w. N. [zur Klageerhebung]). Hieraus folgt aber nur, dass die Rechtshängigkeit nicht von einem außerprozessualen Ereignis abhängig gemacht werden darf (vgl. Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 82 Rn. 11). Dem steht die Eventualantragshäufung nicht entgegen. Mit dem Erfolg des Hauptantrags liegt ein der Einflussnahme des Antragstellers entzogenes innerprozessuales Ereignis vor, so dass von außen keine Unsicherheit in den Prozess getragen wird (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 7. April 2005 - 1 D 2/03 -, juris Rn. 112; VGH BW, NK-Urt. v. 20. Juli 1984 - 5 S 1850/83 -, NVwZ 1985, 351).

- 46 b) Die Eventualantragshäufung entspricht zudem den Anforderungen des § 44 VwGO analog, wonach mehrere Antragsbegehren vom Antragsteller in einen Verfahren zusammen verfolgt werden können, wenn sie sich gegen denselben Antragsgegner richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist. Haupt- und Hilfsantrag verfolgen das gleiche Ziel, die Außervollzugsetzung von Satzungen über Veränderungssperren. Auch innerlich besteht zwischen den beiden Satzungen ein Zusammenhang. Sie stehen in einer zeitlichen Folge, betreffen dasselbe Gebiet und weisen die gleichen Verbote nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf. Die Möglichkeit, durch die „uneigentliche“ Eventualverbindung der Antragsbegehren dem Gericht die Reihenfolge der Antragsprüfung vorzugeben, vermeidet ein andernfalls erforderliches, auf die Satzung vom 28. Oktober 2021 bezogenes zweites Verfahren, welches gegenüber dem auf die Satzung vom 9. Juli 2020 bezogenen Verfahren ggf. vorgreiflich (vgl. § 94 VwGO) wäre (vgl. VGH BW, NK-Urt. v. 20. Juli 1984 a. a. O.).
- 47 c) Die Antragsfrist von einem Jahr ab Bekanntmachung der Satzung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO wurde von der Antragstellerin gewahrt.
- 48 Die Satzung vom 28. Oktober 2021 wurde erstmals im Amtsblatt vom 15. November 2021 bekannt gemacht, die Antragsänderung, mit der der Normenkontrollantrag auf diese Satzung erstreckt worden war, erfolgte am 21. Dezember 2021 innerhalb der Jahresfrist. Soweit die Bekanntmachung der Satzung vom 15. November 2021 an beachtlichen Mängeln leidet, hat dies nicht zur Folge, dass die Antragsänderung verfrüht, vor der Bekanntmachung, erfolgte. Indem § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf die Bekanntmachung abstellt, knüpft er die Antragsfrist an den Zeitpunkt an, zu dem der Bebauungsplan mit formellem Geltungsanspruch veröffentlicht worden ist, d. h. zu dem nach dem Willen des Satzungsgebers die Satzung „entstehen“ soll. Ob die Bekanntmachung ordnungsgemäß ist, ist ohne Belang. Ausreichend ist eine Handlung des Satzungsgebers, die potenziell Antragsbefugten die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Geltungsanspruch der Satzung verschafft (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. August 2015 - 4 CN 10.14 - , BVerwGE 152, 379-382, juris Rn. 7; Külpmann, DVBl. 2021, 1289 jew. m. w. N.). Eine solche Handlung lag mit der Bekanntmachung vom 15. November 2021 vor. Die erneute Bekanntmachung vom 2. Februar 2022 zur Heilung eines etwaigen Bekanntmachungsmangels dürfte zwar einen Neubeginn der Jahresfrist bewirkt haben (vgl. Külpmann, DVBl. 2021, 1289, 1290), führt aber nicht zur Unzulässigkeit des zuvor bereits gestellten Normenkontrollantrags.

- 49 d) Die Antragstellerin ist für den Hauptantrag gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt.
- 50 Nach dieser Vorschrift kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch eine Rechtsvorschrift nach § 47 Abs. 1 VwGO oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, einen Antrag auf Entscheidung über deren Gültigkeit stellen.
- 51 Für die Geltendmachung der Rechtsverletzung gelten keine höheren Anforderungen als für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Die Antragsbefugnis fehlt nur, wenn subjektive Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2001 - 6 CN 4.00 -, juris Rn. 10). Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 2004 - 4 CN 1.03 -, juris Rn. 9; Urt. v. 4. November 2015 - 4 CN 9.14 -, juris Rn. 12).
- 52 Für die die Antragsbefugnis eines Vorhabenträgers für ein Windenergievorhaben in einem Normenkontrollverfahren in Bezug auf eine Veränderungssperre genügt es, dass dieser auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen gestellt hat, die wegen der Veränderungssperre zurückgestellt worden sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Juni 2012 - 4 BN 37.11 -, juris Rn. 3). Nichts anderes gilt, wenn - wie hier - ein immissionsrechtlicher Vorbescheid wegen der Veränderungssperre abgelehnt wurde und der Antragsteller an seinem Windenergievorhaben festhält (vgl. Senatsurt. v. 9. Juli 2020 - 1 C 26/19 -, juris Rn. 21 zum baurechtlichen Vorbescheid). Insoweit kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsträger der Immissionsschutzbehörde den Anspruch auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids im nunmehr geführten Klageverfahren auch aus anderen Gründen verneint.
- 53 e) Dieser Gesichtspunkt kann auch nicht gegen das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin angeführt werden.
- 54 Das schutzwürdige Interesse an einer gerichtlichen Sachentscheidung als allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung für alle Verfahrensarten (vgl. Sodan, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 42 Rn. 335), die als solche in jeder Lage des Verfahrens von Amts

wegen zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Januar 2017 - 7 B 1.16 -, juris Rn. 8), entfällt nicht deshalb, weil der beklagte Landkreis im Klageverfahren 1 C 35/21 geltend macht, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage anhand der eingereichten Unterlagen nicht hinreichend beurteilt werden könnten.

- 55 Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. August 2020 (- 4 CN 4.19 -, juris Rn. 11). Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur dann, wenn das gerichtliche Verfahren für den Antragsteller offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann. Im Zweifel ist es zu bejahen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2019 - 10 C 3.19 -, BVerwGE 166, 368-377, juris Rn. 14). Eine offensichtliche Unzulässigkeit des Windenergievorhabens der Antragstellerin, die einen solchen Vorteil ggf. ausschließen würde, ist nicht zu erkennen. Daher ist im Rahmen der Zulässigkeit dieses Normenkontrollantrages nicht inzident zu klären, ob der Errichtung oder dem Betrieb der Windenergieanlagen andere unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen (vgl. NdsOVG, NK-Urt. v. 24. Juni 2021 - 12 KN 191/20 -, juris Rn. 39).
- 56 2. Der Normenkontrollantrag hat in seinem Hauptantrag Erfolg. Der Senat ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO zur Überzeugung gelangt, dass die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 ungültig ist.
- 57 Diese Satzung der Antragsgegnerin über die Veränderungssperre verstößt gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) herrührende Bestimmtheitsgebot und damit gegen höherrangiges Recht. Es kann daher dahinstehen, ob sie ordnungsgemäß ausgefertigt und bekannt gemacht wurde.
- 58 Eine Veränderungssperre muss wie jede andere Rechtsnorm den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen. Es muss deshalb - gegebenenfalls nach entsprechender Auslegung - hinreichend klar zu erkennen sein, welche Regelungen mit welchem Inhalt normative Geltung beanspruchen. Dies gilt auch für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung (vgl. Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Auflage 2019, § 14 Rn. 6). Angesichts der zeitlich begrenzten Geltungsdauer einer Veränderungssperre (§ 17 Abs. 1, Abs. 2 BauGB) muss ebenfalls bestimmt sein, für welchen Zeitraum die Veränderungssperre Geltung beansprucht.

Für eine erste Veränderungssperre ergibt sich hieraus jedoch nicht, dass die Geltungsdauer eigens in der Satzung zu regeln ist, weil diese kraft Gesetzes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt (vgl. Rieger a. a. O., § 17 Rn. 2). Bei einer Verlängerung der Veränderungssperre bedarf es aber einer konkreten Bestimmung der Dauer der Verlängerung im Einzelfall, wobei ein schlichter Hinweis in der Satzung auf die gesetzlichen Regelungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB oder § 17 Abs. 2 BauGB nicht genügt. Bei den in diesen Vorschriften genannten Fristen handelt es sich um Höchstfristen, deren Ausschöpfung sich an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit messen lassen muss. Es braucht eine bewusste Entscheidung des Satzungsgebers unter Berücksichtigung der für und gegen eine (ggf. nochmalige) Verlängerung der Veränderungssperre sprechenden Umstände. Die Angabe der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist nicht entbehrlich mit der Folge, dass die Veränderungssperre mangels anderweitiger Angaben für das maximal zulässige eine Jahr verlängert wird (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 4. Februar 2010 - 1 A 209/09 -, juris Rn. 26; Rieger a. a. O., § 17 Rn. 12; Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 147. EL August 2022; § 17 Rn. 9). Soweit der Satzungsgeber keine Verlängerung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB oder § 17 Abs. 2 BauGB, sondern eine die Verlängerung ersetzende Erneuerung nach § 17 Abs. 3 BauGB beschließt, unterliegt diese keinen anderen Voraussetzungen als eine Verlängerung (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. September 1976 - IV C 39.74 -, BVerwGE 51, 121-139, Rn. 41; Beschl. v. 30. Oktober 1992 - 4 NB 44.92 -, juris Rn. 11).

- 59 Die Satzung über die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 genügt sowohl im Hinblick auf die Bestimmtheit ihres Geltungsbereichs - insoweit teilweise - als auch im Hinblick auf die Geltungsdauer diesen Anforderungen nicht.
- 60 a) Die Satzung über die Veränderungssperre ist insoweit unbestimmt, als sie die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung H..... sowie die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung N..... betrifft. Diese Flurstücke sollen nach dem Satzungstext (§ 2 Satz 1) nur teilweise einbezogen sein, der Kartenausschnitt nach § 2 Satz 2 der Satzung erlaubt jedoch keine Konkretisierung der etwaig einbezogenen Teilflächen. Dies gilt sowohl für den Kartenausschnitt der Ausfertigung - der Originalurkunde der Satzung (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn. 42) - als auch für die Kartenausschnitte der Bekanntmachungen vom 15. November 2021 und vom 2. Februar 2022.

61 Dabei kann dahinstehen, ob der Verweis in dem „Kartenausschnitt“ auf das Luftbild, auf die kaum mehr als daumenabdruckgroße Karte oder auf beide Darstellungen Bezug nimmt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre - der auf beiden Darstellungen eine unterschiedliche Gestalt hat - lässt sich im Hinblick auf die nur teilweise einbezogenen Flurstücke nicht konkretisieren. Im maßstablosen Luftbild und der ebenfalls maßstabslosen Karte sind die nur teilweise betroffenen Flurstücke nicht als solche erkennbar abgebildet. In beiden Abbildungen ist das künftige Plangebiet stark verkleinert dargestellt. Anhand der gestrichelten Linie des Luftbilds wird nicht deutlich, welche Bereiche der beiden Flurstücke Nr. und..... der Gemarkung H..... einbezogen sein sollen. Die durchgezogene Linie der Karte dürfte diese beiden Flurstücke vollständig überdecken. Im Hinblick auf die Flurstücke von..... und..... der Gemarkung N..... tragen das Luftbild und die Karte mangels Maßstabsangaben und erkennbaren in der Realität vorhandenen topografischen Verhältnissen, an denen sich das künftige Plangebiet orientieren soll, ebenfalls nicht zur Bestimmung der jeweils betroffenen Fläche bei. Soweit der erkennende Senat im Eilverfahren noch angenommen hatte, dass bezüglich dieser beiden Flurstücke jedenfalls zweifelsfrei sei, dass deren südliche Flächen einschließlich der Zuwegung zum Steinbruch vom künftigen Planbereich betroffen seien (Beschl. v. 13. April 2022 a. a. O., Rn. 68), hält er nicht mehr daran fest. Bei dieser Zuwegung handelt es sich - wie die Bilder in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans zeigen - nicht um eine befestigte Straße, die unverrückbar in der Landschaft liegt und damit eindeutig die Grenze des Geltungsbereichs der Veränderungssperre markieren könnte. Vielmehr ist diese Zuwegung eine unbefestigte, durch Überfahren mit Lastkraftwagen und anderen Großgeräten gebildete Fahrspur, deren konkreter Verlauf den Witterungsverhältnissen und der Willkür der jeweiligen Benutzer ausgesetzt ist. Sie kann nicht als hinreichende Bestimmung der Grenze des Geltungsbereichs der Veränderungssperre angesehen werden. Zum einen wäre unklar, ob auf die Fahrspur am Tag der Beschlussfassung, dem 28. Oktober 2021, am Tag des Planaufstellungsbeschlusses (9. Juli 2020) oder am (unbekannten) Tag der Luftbildaufnahme abzustellen sein soll und zum anderen ist weder bekannt noch hinreichend sicher ermittelbar, welchen konkreten Verlauf diese Fahrspur an den jeweiligen Tagen hatte.

62 b) Unabhängig davon ist die Satzung mit ihrer Bestimmung in § 4 Satz 2, wonach sich die Geltungsdauer nach § 17 BauGB richte, unbestimmt.

63 Bei der Satzung über die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 handelt es sich um eine die erstmalige Verlängerung ersetzende Erneuerung nach § 17 Abs. 3 BauGB,

da die Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 mit der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021 im Hinblick auf die vollständig einbezogenen Flurstücke (Gemarkung H.....: Nr. ..., Nr., Nr. ..., Nr. ...; Gemarkung N.....: Nr., Nr., Nr. ..., Nr. ..., Nr. ..., Nr. ..., Nr. ...), soweit ihre Flächen westlich der Erdgasfernleitung OPAL gelegen sind, wirksam geworden war (siehe dazu näher unter III. 2.). Vor diesem Hintergrund hätte der Gemeinderat der Antragsgegnerin eine bewusste Entscheidung über die Geltungsdauer der Erneuerungssatzung treffen und, wenn er eine der gesetzlichen Fristen des § 17 BauGB hat ausschöpfen wollen, dies gesondert zum Ausdruck bringen müssen.

64 III. Nachdem der Hauptantrag Erfolg hatte, ist über den uneigentlichen Hilfsantrag zu befinden. Mit diesem zulässigen Antrag dringt die Antragstellerin in der Sache nur teilweise durch.

65 1. Der die Wirksamkeit der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 betreffende Antrag ist ebenfalls zulässig.

66 Die Antragstellerin hat mit ihrem am 12. Februar 2021 eingereichten Normenkontrollantrag die durch die Bekanntmachung vom 14. August 2020 ausgelöste Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gewahrt. Im Übrigen gilt bezüglich der Zulässigkeit des auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 gerichteten Hilfsantrags nichts anderes als bezüglich des Hauptantrags, so dass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Ergänzend ist festzuhalten, dass weder der zwischenzeitliche Ablauf von zwei Jahren seit der ersten Bekanntmachung dieser Veränderungssperre noch die Bekanntmachung der Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 der Zulässigkeit des gegen die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 gerichteten Normenkontrollantrags entgegensteht.

67 a) Der zwischenzeitliche Ablauf der Zweijahresfrist des § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach der ersten Bekanntmachung vom 14. August 2020 führt nicht zu einem formellen Außerkrafttreten der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020, da jene Bekanntmachung mangels vorheriger Ausfertigung unwirksam war und den Lauf der Frist des § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht auslösen konnte.

68 Im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Bekanntmachung vom 14. August 2020 hat der Senat im Beschluss vom 6. Oktober 2021 - 1 B 35/21 - (juris Rn. 39 f.) ausgeführt:

„Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sind Satzungen durch den Bürgermeister auszufertigen und bekanntzumachen. Bei dem Ausfertigungserfordernis handelt es sich um ein grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens, das unmittelbar aus dem bundes- wie landesrechtlich gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2 Sächs-Verf) folgt und in § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für gemeindliche Satzungen landesgesetzlich ausgestaltet ist. Erst und nur durch die Ausfertigung der Satzung wird die Originalurkunde erstellt, die ihrerseits Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist. Das Rechtsstaatsgebot verlangt die Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen. Damit kommt der Ausfertigung neben einer sog. Identitätsfunktion auch eine Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion zu. Aus der Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion folgt, dass vor der Bekanntmachung als Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens geprüft werden muss, ob die bekanntzumachende Fassung der Satzung mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung übereinstimmt; die Vornahme dieser Prüfung muss auch erkennbar sein (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. September 2014 - 1 A 799/12 -, juris Rn. 22 m. w. N.).

Eine ordnungsgemäße Ausfertigung der vom Gemeinderat am 9. Juli 2020 als Satzung beschlossenen Veränderungssperre liegt mit dem Ausfertigungsvermerk des Bürgermeisters vom 14. August 2020 vor. Mit der im Amtsblatt vom gleichen Tag erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB) dürfte bereits die zeitliche Abfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung jedoch nicht gewahrt sein. Das Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin ist am 14. August 2020 erschienen. Mangels besonderer Angaben und angesichts der Verfügbarkeit auch im Internetauftritt der Antragsgegnerin lag es bereits mit Beginn des Tages vor. Die tatsächliche Ausfertigung der Satzung im Laufe des 14. August 2020 konnte daher erst nach der Bekanntmachung stattfinden. Selbst wenn das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde erst im Laufe des 14. August 2020 und sogar zeitlich nach der Ausfertigung erschienen sein sollte, läge keine wirksame Bekanntmachung vor, weil die Bekanntmachung auf der Ausfertigung beruhen muss (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 28. Dezember 2018 a. a. O. [gemeint ist - 1 C 16/17 -], Rn. 37). Im Anwendungsbereich von § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sind vom Gemeinderat beschlossene Satzungen (wie etwa Bebauungspläne oder Veränderungssperren) vom Bürgermeister zunächst auszufertigen. Erst anschließend darf eine Bekanntmachung veranlasst werden (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 28. Dezember 2018 a. a. O., Rn. 41). Die Einhaltung dieser Vorgabe des Landesrechts konnte am 14. August 2020 nicht gewährleistet werden.“

- 69 Hieran hält der Senat weiter fest. Die Übereinstimmung von Ausfertigungs- und Bekanntmachungsdatum ist hier ein hinreichendes Indiz dafür, dass die Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung nicht gewahrt ist. Denn aus tatsächlichen Gründen dürfte es, wenn es um die Bekanntmachung in einem herkömmlichen Druckerzeugnis geht, wegen des technischen Vorlaufs nicht möglich sein, die Bekanntmachung nach

- Ausfertigung noch am selben Tag zu bewirken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Februar 2022 - 4 B 25.21 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Die Antragstellerin hat auch keine besonderen Umstände vorgebracht, die auf einen Verfahrensablauf hindeuten, nach welchem die Bekanntmachung vom 14. August 2020 auf der Ausfertigung vom gleichen Tag beruhte.
- 70 Unabhängig davon hatte die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021 den zweijährigen Geltungsanspruch der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 erneuert, so dass dieser noch besteht.
- 71 b) Dieser Geltungsanspruch wurde durch die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 nicht wirksam aufgehoben.
- 72 Die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 ist, wie der Senat auf den Hauptantrag festgestellt hat, unwirksam und konnte aus diesem Grund diejenige vom 9. Juli 2020 nicht nach dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtssatz, dass die spätere Norm die frühere verdrängt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. April 2010 - 4 VR 2.09 -, juris Rn. 2) ersetzen. Es handelt sich bei der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 daher nicht um eine durch eine nachträgliche Rechtsänderung außer Kraft getretene Norm, deren Überprüfung im Normenkontrollverfahren nur in engen Grenzen zulässig wäre (vgl. hierzu: Ziekow, in: Sodan/Ziekow a. a. O., § 47 Rn. 71).
- 73 2. Die gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO festzustellende Unwirksamkeit der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 beschränkt sich auf Teilflächen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre. Der die (vollständige) Unwirksamkeit der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 betreffende Antrag ist daher im Übrigen abzulehnen.
- 74 Die Unwirksamkeit der Veränderungssperre betrifft die teilweise einbezogenen Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung H..... sowie Nr. und Nr. der Gemarkung N..... Sie betrifft auch die Fläche über und östlich der Erdgasfernleitung OPAL. Im Übrigen ist die Veränderungssperre wirksam zustande gekommen und nicht durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die Teilunwirksamkeit hat vorliegend nicht die Gesamtwirksamkeit der Veränderungssperre zur Folge.
- 75 a) Die Teilunwirksamkeit der Veränderungssperre in Bezug auf die die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung H..... sowie Nr. und Nr. der Gemarkung N..... beruht auf der Unbestimmtheit der Satzung. Im Hinblick auf die Flächen über

und östlich der Erdgasfernleitung OPAL sind die Voraussetzungen der Veränderungssperre entfallen, was zu ihrer Unwirksamkeit führt.

- 76 aa) Soweit die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung H..... sowie Nr. und Nr. der Gemarkung N..... von der Veränderungssperre erfasst sind, mangelt es der Satzung vom 9. Juli 2020 an der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit. Weder anhand des maßstabslosen Luftbilds noch anhand der maßstabslosen Kartendarstellung, die sich zudem in der äußeren Gestalt unterscheiden, lässt sich bestimmen, welche konkreten Teilflächen der benannten Flurstücke in den Geltungsbereich der Veränderungssperre fallen. Insoweit wird auf die Erwägungen zur Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 verwiesen, die hier gleichfalls zugrunde zu legen sind.
- 77 Die Unbestimmtheit betrifft aber nicht die zeitliche Geltungsdauer der Veränderungssperre. Bei der Satzung vom 9. Juli 2020 handelt es sich um die „erste“ Veränderungssperre - auch wenn sie wiederholt bekannt gemacht wurde - so dass sich ihre Geltungsdauer grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB richtet, was nicht gesondert bestimmt werden musste (vgl. Rieger a. a. O., § 17 Rn. 2).
- 78 bb) Darüber hinaus ist die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 hinsichtlich der Flächen über und östlich der Erdgasfernleitung OPAL unwirksam geworden.
- 79 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 10. Oktober 2007 - 4 BN 36.07 -, juris Rn. 3; vgl. auch: VGH BW, Urte. v. 10. Dezember 1993 - 8 S 994/92 -, juris Rn. 29), der sich der Normenkontrollsenat anschließt, wird die Veränderungssperre (zumindest ab diesem Zeitpunkt) unwirksam, wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre während ihrer Geltungsdauer endgültig entfallen (a. A. unter Verweis auf § 17 Abs. 4 BauGB: Rieger, a. a. O., § 17 Rn. 19). Eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Veränderungssperre ist gemäß § 14 Abs. 1 BauGB das Vorhandensein einer sicherungsfähigen Planung. Für die Flächen über und östlich der Erdgasfernleitung OPAL hatte die Antragsgegnerin jedoch ihre Planungsabsichten nach Überzeugung des Senats zwischenzeitlich aufgegeben, so dass eine sicherungsfähige Planung entfallen ist.
- 80 Spätestens mit dem Beschluss über die Bestätigung des Honorarangebots für den Bebauungsplan „.....“ am 23. September 2021 hatte der Gemeinderat der Antragsgegnerin - auf dessen planerische Vorstellungen es ankommt (vgl. SächsOVG, NK-Urte. v. 24. November 2022 - 1 C 69/21 -, juris Rn. 85) - deutlich zum

Ausdruck gebracht, dass der Bereich über der Erdgasfernleitung OPAL und östlich hiervon nicht mehr Gegenstand der Planungen sein soll. Im vom Gemeinderat bestätigten „Vertrag über städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen - Bebauungsplan“ ist unter Nr. 1 „Gegenstand des Vertrags“ festgehalten, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von ca. 20 ha umfasse. Diese Flächengröße ist signifikant kleiner, als die Fläche, welche vom Planaufstellungsbeschluss vom 9. Juli 2020 erfasst war (24 ha). Die Reduzierung der Flächengröße beruht auf der im am 27. Mai 2021 gebilligten Entwurf des Flächennutzungsplans manifestierten Planung der Antragsgegnerin, nach welcher die Sonderbaufläche auf den Bereich westlich der Erdgasfernleitung OPAL beschränkt ist. Diese Planung der Gemeinde trägt in der Sache der dem Bürgermeister der Antragsgegnerin am 30. April 2021 zur Kenntnis gegeben Auskunft des Regionalen Planungsverbands Region Chemnitz vom 11. März 2021 Rechnung, nach der die als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau gesicherten, derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung stünden.

- 81 Die am 23. Juni 2022 erfolgte Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan durch den Gemeinderat der Antragsgegnerin lässt den unwirksam gewordenen Teil der Veränderungssperre nicht „wieder aufleben“. Zum einen ist der Senat nicht davon überzeugt, dass - soweit im Vorentwurf die Fläche über und östlich der Erdgasfernleitung überwiegend als Sondergebiet dargestellt ist - dem eine ernsthafte Planung zugrunde liegt. Der Gemeinderat hat nämlich in derselben Sitzung im Anschluss an die Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan auch einen erneuten Entwurf zum Flächennutzungsplan gebilligt, in dem diese Fläche weiterhin nicht als Sonderbaufläche ausgewiesen ist. Zum anderen würde ein unwirksamer Satzungsteil nicht durch die bloße Änderung der tatsächlichen Verhältnisse durch Billigung des Vorentwurfs wirksam.
- 82 b) Im Übrigen ist die Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 jedoch wirksam. Sie beruht auf § 14 Abs. 1 BauGB, wurde insoweit verfahrensfehlerfrei aufgestellt und ist nicht durch Zeitablauf außer Kraft getreten.
- 83 aa) Anhaltspunkte für einen beachtlichen formellen Mangel bei der Aufstellung der Satzung über die Veränderungssperre liegen nicht vor. Insbesondere ist nach der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020 kein Ausfertigungs- und Bekanntmachungsfehler mehr festzustellen.

- 84 aaa) Die vom Gemeinderat der Antragsgegnerin am 9. Juli 2020 beschlossene Veränderungssperre wurde von ihrem Bürgermeister ordnungsgemäß ausgefertigt.
- 85 Dabei genügt die Ausfertigung vom 14. August 2020 der Anforderung, dass sich eine solche auf alle Blätter oder sonst mehrere Bestandteile einer Satzung beziehen muss (vgl. Bishopink, in: Bishopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Aufl. 2021, Rn. 296). Die beiden Blätter der Veränderungssperre waren durch eine Heftklammerung dauerhaft verbunden, so dass die zugehörigen Bestandteile der Satzung in ihrer Gesamtheit identifizierbar waren (vgl. hierzu: Bishopink a. a. O.; SächsOVG, NK-Urt. v. 23. Oktober 2000 - 1 D 33/00 -, juris Rn. 27). Anders als ein Zusammenfügen mittels Büroklammer oder das Lochen und Einlegen in eine für die wiederholte Öffnung vorgesehene Einrichtung (Order; Heftstreifen u. ä.) ist die Verbindung mit einer Heftklammer auf Dauer angelegt und vermittelt in der Regel die Zugehörigkeit eines Blattes zu einem verklammerten Ausfertigungsvermerk (eingehend hierzu: SächsOVG, NK-Urt. v. 9. März 2023 - 1 C 22/22 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Umstand, dass die ursprüngliche Klammerung hier offenbar gelöst und die beiden Blätter neu geklammert wurden, ist gemäß § 98 VwGO i. V. m. § 419 ZPO für die Beweiskraft der Ausfertigungsurkunde von Bedeutung, lässt aber die Wirksamkeit der Ausfertigung unberührt. Im vorliegenden Fall sieht der Senat durch die mit dem Entklammern und Neuklammern einhergehende Beschädigung der Ausfertigungsurkunde keine Beeinträchtigung ihrer Beweiskraft in Bezug auf die vom Bürgermeister der Antragsgegnerin vorgenommene Prüfung, dass die bekanntzumachende Fassung der Satzung mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung übereinstimmt (vgl. zur Ausfertigung: Senatsbeschl. v. 6. Oktober 2021 a. a. O., Rn. 39; Senatsbeschl. v. 19. Januar 2023 - 1 B 216/22 -, juris Rn. 32 f.).
- 86 bbb) Die Bekanntmachung in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt vom 20. Oktober 2020 entsprach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. den Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin hat nicht von der Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB Gebrauch, sondern die Veränderungssperre durch den Abdruck des Satzungstextes samt bildlicher Darstellung bekannt gemacht. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch in der Form der öffentlichen Bekanntmachung. Für diese bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung, dass sie mit vollem Wortlaut in das Amts- und Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin einzurücken sind.

- 87 Die gegenüber der Ausfertigung in der Bekanntmachung erfolgte Verkleinerung des Luftbilds und des Kartenausschnitts, in denen der Geltungsbereich der Veränderungssperre eingezeichnet war, führte nicht zu einem die ganze Satzung erfassenden Bekanntmachungsmangel. Oberster Grundsatz ist, dass die Veränderungssperre als Norm ihren räumlichen Geltungsbereich eindeutig bestimmen muss. Sind bei einem Abdruck in den Bekanntmachungsblättern Zweifel nicht auszuschließen, muss der Weg der Ersatzverkündung gewählt werden (Stock a. a. O., § 16 Rn. 24). Jedoch genügt beispielsweise eine verkleinerte Kartendarstellung zum räumlichen Geltungsbereich, wenn dieser für jedermann (auch für betroffene Grundeigentümer, Gewerbetreibende und Bewohner) anhand textlich bezeichneter Straßen klar zu bestimmen ist (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn. 51). Hinsichtlich der vollständig in den Geltungsbereich der Veränderungssperre einbezogenen Flurstücke Nrn. ...,, ... und... der Gemarkung H..... sowie Nrn.,, ..., ..., ..., ..., ... der Gemarkung N..... liegt eine solche klare Bestimmbarkeit anhand des Satzungstextes (§ 2 Satz 1 der Veränderungssperre) vor. Für die Einbeziehung dieser Flurstücke haben das Luftbild und die Kartendarstellung nur deklaratorischen und illustrierenden Charakter. Bedeutung würde die Verkleinerung nur für die teilweise einbezogenen Flurstücke Nrn. und..... der Gemarkung H..... sowie Nrn. und..... der Gemarkung N..... gewinnen. Hinsichtlich dieser ist die Satzung aufgrund ihrer Unbestimmtheit jedoch ohnehin unwirksam (s. o), so dass es auf die fehlende Bestimmbarkeit der Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre auf diesen Flurstücken anhand des bekannt gemachten Luftbilds mit Karte nicht ankommt.
- 88 bb) Im Hinblick auf die Teile der Flurstücke Nrn. ...,, ... und... der Gemarkung H..... sowie Nrn.,, ..., ..., ..., ..., ... der Gemarkung N....., die sich westlich der Erdgasleitung OPAL befinden, stützt sich die Veränderungssperre zurecht auf § 14 Abs. 1 BauGB.
- 89 Nach § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist. Diese beiden Voraussetzungen - Planaufstellungsbeschluss und sicherungsfähige Planung - lagen im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Veränderungssperre (vgl. hierzu: SächsOVG, NK-Urt. v. 24. November 2022 - 1 C 69/21 -, juris Rn. 81) in Bezug auf die hier noch gegenständliche Fläche vor. Darüber hinaus ist das Sicherungsmittel der Veränderungssperre für die Planung der Antragsgegnerin nicht ausgeschlossen.

- 90 aaa) Ein Planaufstellungsbeschluss als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Dezember 2007 - 4 C 9.07 -, juris Rn. 8; SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn 55) wurde vom Gemeinderat der Antragsgegnerin am 9. Juli 2020 vor der Beschlussfassung über die Veränderungssperre gefasst. Einer vorherigen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bedurfte es nicht (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 a. a. O., Rn 55 m. w. N.).
- 91 Soweit der Planaufstellungsbeschluss bezüglich der nur teilweise ins künftige Plangebiet einzubeziehenden Flurstücke an einem Bestimmtheitsmangel leidet (vgl. Senatsbeschl. v. 13. April 2022 a. a. O., Rn. 65), betrifft die hieraus folgende Unwirksamkeit nicht den hier noch gegenständlichen Bereich des künftigen Plangebiets, sondern den ebenfalls mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksamen Teil der Veränderungssperre. Die Unwirksamkeit des Planaufstellungsbeschlusses in Bezug auf die lediglich teilweise einbezogenen Flurstücke hat im vorliegenden Fall auch nicht die Unwirksamkeit des gesamten Planaufstellungsbeschlusses zur Folge. Zwar kann ein in räumlicher Hinsicht unbestimmter Planaufstellungsbeschluss dem Erlass einer auf ihm beruhenden Veränderungssperre entgegenstehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. Juni 2016 - OVG 2 S 3.16 -, juris Rn. 15). Bezieht sich die Unbestimmtheit aber nur auf einen Teilbereich am Rand des künftigen Plangebiets, kommt - wie im vergleichbaren Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von bauplanerischen Festsetzungen in der Peripherie des Plangebiets (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Januar 1994 - 4 NB 30.93 -, juris Rn. 11; zu Naturschutzgebieten: vgl. BVerwG, Urt. 5. Februar 2009 - 7 CN 1.08 -, juris Rn. 21) - vielfach nur eine Teilunwirksamkeit des Planaufstellungsbeschlusses in Betracht. Die für die Frage der Teil- oder Gesamtunwirksamkeit eines Bebauungsplans u. a. relevante Frage, ob der nicht vom Unwirksamkeitsgrund betroffene Teil mit der nichtigen Festsetzung in einem untrennbaren Regelungszusammenhang steht und für sich betrachtet noch einen Beitrag zu einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung leisten kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Januar 1994 a. a. O., Rn. 11), ist mit Blick auf den Planaufstellungsbeschluss zu modifizieren. Insoweit kommt es darauf an, ob der nicht von der Unwirksamkeit betroffene Teil einer eigenständigen Planung zugänglich ist. Dies ist hier im Hinblick auf die hier noch relevante Fläche des künftigen Plangebiets der Fall.
- 92 bbb) Für diese Fläche - die Teile der Flurstücke Nrn. ...,, ... und... der Gemarkung H..... sowie Nrn.,,,,, ... der Gemarkung N....., die sich westlich

der Erdgasfernleitung OPAL befinden - dient die Veränderungssperre auch der Sicherung der Planung i. S. v. § 14 Abs. 1 BauGB.

- 93 Die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB schützt die künftige Planung, nicht die abstrakte Planungshoheit der Gemeinde (vgl. BVerwG, Urt. vom 9. August 2016 - 4 C 5.15 -, BVerwGE 156, 1-9, juris Rn. 19). Die „Absicht zu planen“ genügt nicht als Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre. Zwar kann der Wunsch, ein konkretes Vorhaben zu verhindern, das legitime Motiv für den Erlass einer Veränderungssperre sein. Eingesetzt werden darf dieses Institut aber nur, wenn die Gemeinde ein bestimmtes Planungsziel, und zwar ein „positives“ Planungsziel, besitzt oder aus Anlass eines Bauantrags entwickelt und deshalb das Entstehen vollendeter Tatsachen verhindern will. Strebt die Gemeinde mittels der Veränderungssperre hingegen an, Zeit für die Entwicklung eines bestimmten Planungskonzepts zu gewinnen, so dient die Veränderungssperre in der Sache lediglich der Sicherung der Planungshoheit (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 4 CN 16.03 -, juris Rn. 30; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Juli 2020 - 1 C 26/19 -, juris Rn. 28; SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2022 - 1 B 276/21 -, juris Rn. 46).
- 94 Ein positives Planungsziel, eine mit einer Veränderungssperre sicherungsfähige Planung, liegt erst vor, wenn die Planung einen Stand erreicht hat, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplanes sein soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. September 1976, a. a. O., Rn. 29). Demzufolge darf eine Veränderungssperre erst erlassen werden, wenn dieser Planungsstand erreicht ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. September 2016 - 4 BN 22.16 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 27. Juli 1990 - 4 B 156.89 -, juris Rn. 6; SächsOVG, NK-Urt. v. 12. April 2000 - 1 D 1/00 -, juris Rn. 35). Das für den Erlass einer Veränderungssperre erforderliche Mindestmaß der künftigen Planung kann anhand § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestimmt werden. Danach kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ob der praktisch wichtigste öffentliche Belang, nämlich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung, beeinträchtigt ist, kann aber nur beurteilt werden, wenn die planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht noch völlig offen sind. Daraus folgt, dass das Mindestmaß an Vorstellungen, die vorliegen müssen, um eine Veränderungssperre zu rechtfertigen, zugleich geeignet sein muss, die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu steuern, wenn sie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung zu befinden hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2009 - 4 BN 34.09 -, juris Rn. 9). Hierfür

ist es grundsätzlich erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre zumindest Vorstellungen über die Art der baulichen Nutzung besitzt, sei es, dass sie einen bestimmten Baugebietstyp, sei es, dass sie nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 2a BauGB festsetzbare Nutzungen ins Auge gefasst hat (BVerwG, Urt. v. 30. August 2012 - 4 C 1.11 -, juris Rn. 12; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Juli 2020 a. a. O., Rn. 29; SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2022 a. a. O., Rn. 47). Wenn beispielsweise als Alternative eine Festsetzung entweder als allgemeines Wohngebiet oder als Mischgebiet beabsichtigt ist, bedarf es jedenfalls mit Blick auf die Steuerungsfunktion des § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB einer Eingrenzung und Präzisierung der in den beiden Baugebietstypen zulässigen und durchaus unterschiedlichen Bebauungsmöglichkeiten, um das der künftigen Planung zugrunde liegende städtebauliche Konzept erkennen zu können (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 2010 - 4 BN 26.10 -, juris Rn. 8). Hinreichend konkrete Planungsabsichten der Gemeinde können sich dabei nicht nur aus dem Inhalt der Niederschriften über die Gemeinderatssitzung, sondern auch aus allen anderen erkennbaren Unterlagen und Umständen ergeben. Hierzu kann beispielsweise auch die anderen Akten zu entnehmende oder bekannte Vorgeschichte gehören (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2009 - 4 BN 34.09 -, juris Rn. 9; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Juni 2022 - 1 C 106/21 -, juris Rn. 33).

95 Hat die Planung einen Stand erreicht, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplanes sein soll, ist eine Veränderungssperre gleichwohl unwirksam, wenn sie eine von vornherein rechtswidrige Bauleitplanung sichern soll (BVerwG, Beschl. v. 8. September 2016 a. a. O., Rn. 5). Eine umfassende antizipierte Normenkontrolle des künftigen Bebauungsplans ist insoweit aber nicht angezeigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30. Januar 2019 - OVG 2 A 27.17 -, juris Rn. 40; OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 17. Oktober 2012 - 1 C 10493/12 -, juris Rn. 33 m. w. N.). Zur Unwirksamkeit der Veränderungssperre führen nur schlechterdings nicht behebbare rechtliche Mängel der Planung (BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1993 - 4 NB 40.93 -, juris Rn. 3).

96 Ein positives Planungsziel ist zudem nicht vorhanden, wenn die Gemeinde nur vorgibt, einen Bebauungsplan aufstellen zu wollen oder die zu treffenden Festsetzungen tatsächlich nicht verwirklicht werden sollen. Davon ist u. a. auszugehen, wenn eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um eine in Wahrheit auf bloße Verhinderung gerichtete Planung zu verdecken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. März 2012 - 4 BN 9.12 -, juris Rn. 3; VGH BW, NK-Urt. v. 3. März 2005 - 3 S 1524/04 -, juris Rn. 33; BayVGH,

- NK-Urt. v. 12. Dezember 2022 - 15 N 22.1064 -, juris Rn. 19). Die Planung darf nicht nur das vorgeschobene Mittel sein, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 1990 - 4 NB 8.90 -, juris Rn. 16; OVG NRW, Urt. v. 27. Februar 1996 - 11 A 3960/95 -, juris Rn. 47; NK-Urt. v. 8. Mai 2018 - 2 D 44/17.NE -, juris Rn. 49; HessVGH, NK-Urt. v. 5. Februar 2004 - 4 N 360/03 -, juris Rn. 27).
- 97 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Veränderungssperre als Sicherungsmittel für eine rechtmäßige Planung erforderlich ist, ist derjenige der Beschlussfassung über die Veränderungssperre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Oktober 2007 - 4 BN 36.07 -, juris Rn. 3 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2022 a. a. O., Rn. 48).
- 98 Bei der Beschlussfassung über die Veränderungssperre am 9. Juli 2020 lag ein hinreichend konkretes Planungsziel vor, welches nicht auf eine von vornherein rechtswidrige Bauleitplanung gerichtet ist. Der Normenkontrollsenat konnte zudem keine Überzeugung dahingehend gewinnen, dass die Planung der Antragsgegnerin nur vorgeschoben wird, um eine in Wahrheit auf bloße Verhinderung gerichtete Planung zu verdecken.
- 99 (1) Die Planungen der Antragsgegnerin sind darauf gerichtet, einen Bebauungsplan der die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (hier Sonnenenergie) dienen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 a. E. BauNVO), aufzustellen. Diese Planungen betreffen ein hinreichend konkretes positives Planungsziel. Auch wenn die Wendung „Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ weder im Planaufstellungsbeschluss noch im Beschluss über die Veränderungssperre oder ihren Begründungen enthalten war, ergibt sich aus der Beschlussvorlage des Gemeinderats zum Planaufstellungsbeschluss vom 9. Juli 2020, dass die Antragsgegnerin ein solches Sondergebiet entwickeln will.
- 100 Bereits der Name des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „.....“ deutet auf die geplante Nutzung hin. Zudem verweist die Begründung des Planaufstellungsbeschlusses auf den bereits vorhandenen Bebauungsplan „.....“, der ebenfalls eine Sondergebietsfestsetzung enthält. Dem Einwand der Antragstellerin, dass unklar sei, ob Aufdachanlagen, Freiflächenanlagen oder Agro-Photovoltaikanlagen geplant seien, kann nicht gefolgt werden. Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Photovoltaikanlagen auf Gebäuden errichtet wer-

den sollen. Daher zielte die Planaufstellung auf Freiflächenanlagen, wie sie im Gemeindegebiet der Antragstellerin bereits vorhanden waren und ggf. auch auf Agro-Photovoltaikanlagen. Eine nähere Konkretisierung war im Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre noch nicht erforderlich.

- 101 Dem Vorhandensein einer konkreten Planung kann nicht entgegengehalten werden, dass die beabsichtigte Sondergebietsfestsetzung auch aus der ex ante-Perspektive nicht das gesamte künftige Plangebiet erfassen sollte und daneben Verkehrs- oder Versorgungsflächen oder Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 12, Nr. 20 BauGB) an noch unbestimmter Stelle im künftigen Plangebiet vorgesehen waren. Es ist nicht ersichtlich, dass solche oder andere Festsetzungen signifikante Teilflächen des künftigen Plangebiets betreffen sollten. Die Ungewissheit in Bezug auf die künftige Lage solcher Flächen steht daher - anders als in den dem Normenkontrollurteil des Senats vom 24. November 2022 - 1 C 69/21 -, juris Rn. 86 ff., nicht rechtskräftig; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig) und dem Senatsbeschluss vom 25. Januar 2022 (a. a. O., Rn. 49) zugrunde liegenden Fällen, in denen die künftigen Festsetzungen für wesentliche Teile des Plangebiets offen waren - einer für eine Sicherungsfähigkeit hinreichend konkreten Planung nicht entgegen.
- 102 (2) Die Planung eines Sondergebiets für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energie (§ 11 Abs. 2 Satz 2 a. E. BauNVO) auf der hier noch maßgeblichen Fläche dienen, erscheint nicht von vornherein rechtswidrig. Mit ihrem Vorbringen, welches die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) anzweifelt und mit dem sie geltend macht, dass der künftige Bebauungsplan nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst (§ 1 Abs. 4 BauGB) und nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sein werde, dringt die Antragstellerin nicht durch.
- 103 α) Die von der Antragstellerin vorgebrachten eigenen gegenläufigen Interessen und diejenigen der Grundeigentümer des künftigen Plangebiets sind in der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigende, aber ggf. überwindbare private Belange.
- 104 Eine fehlende städtebauliche Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) lässt sich durch die zivilrechtlichen Bindungen zwischen der Antragstellerin und den Grundstückseigentümern nicht herleiten. Die Aufstellung von Bauleitplänen bestimmt

sich allein nach städtebaulichen Grundsätzen und hängt bei einem sog. Angebotsbebauungsplan (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 2022 - 4 CN 5.20 -, juris Rn. 26) rechtlich nicht davon ab, dass die planbetroffenen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ihre Grundstücke für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stellen (Schrödter/Wahlhäuser, in: Schrödter a. a. O., § 1 Rn. 48). Zudem enthält beispielsweise der vorgelegte Nutzungsvertrag mit der Grundstückseigentümerin des Flurstücks Nr. ... der Gemarkung H..... unter Nr. 6 Beendigungsmöglichkeiten für den Fall, dass sich das Vorhaben der Antragstellerin als nicht genehmigungsfähig erweist oder es über längere Zeit nicht genehmigt wird. In diesem Fall werden auch die zur Vertragsdurchführung bestellten dinglichen Rechte aufzuheben sein. Für die Erforderlichkeit einer realistisch nicht zu erwartenden Neuregelung dinglicher Verhältnisse, wie sie dem von der Antragstellerin herangezogenen Normenkontrollurteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 24. Juni 2020 - 15 N 19.442 - (juris Rn. 27) zugrunde lag, bietet die Planung der Antragsgegnerin keine Anhaltspunkte.

- 105 β) Mit Blick auf den Zeitpunkt des Beschlusses über die Veränderungssperre, aber auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht festgestellt werden, dass die Gelände- verhältnisse des Plangebiets der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung entgegenstehen.
- 106 Ein Bebauungsplan verstößt u. a. gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn er aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt und die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag. Ein solcher Fall der generellen („absoluten“) Vollzugsunfähigkeit läge etwa vor, wenn die Verwirklichung der Planung aus technischen und/oder topografischen Gründen tatsächlich unmöglich ist oder aus wirtschaftlichen (finanziellen) Gründen weder von der Gemeinde noch von einem anderen Vorhabenträger in absehbarer Zeit ins Werk gesetzt werden könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, 144-155, juris Rn. 10 f.).
- 107 Dies kann ohne eine sachverständige Auswertung der Gelände- verhältnisse auf den zu erwartenden Sonnenenergieertrag nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, zumal mit der e..... GmbH ein Unternehmen, welches im Bereich der Photovoltaik tätig ist, ernsthaftes Interesse an der Bestückung der Fläche mit Photovoltaikanlagen bekundet hatte.

- 108 γ) Ebenso lässt sich ohne sachverständige Klärung nicht bestimmen, ob die Auswirkungen (Staub, Splitter) des Steinbruchs zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Planverwirklichung führen. Dies gilt umso mehr, als der unmittelbare Nahbereich des Steinbruchs - die Fläche über und östlich der Erdgasfernleitung OPAL - nicht mehr in die Betrachtung einzubeziehen ist.
- 109 δ) Die im hier relevanten Bereich des künftigen Plangebiets befindliche Erdgasfernleitung EUGAL lässt eine Planverwirklichung ebenfalls nicht von vornherein aussichtslos erscheinen. Soweit Sicherheitsabstände zu dieser Leitung zu beachten sind, können sie beispielsweise durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) gewährleistet werden. Hierdurch würde die für die Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehende Fläche des Plangebiets voraussichtlich nicht substantiell geschmälert.
- 110 ε) Es erscheint ferner nicht ausgeschlossen, dass der künftige Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.
- 111 Insbesondere ist der von der Antragstellerin angeführte, der Planung des Sondergebiets entgegenstehende Plansatz Z 10.2.2 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge 2008 kein Ziel i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB.
- 112 Nach dem Plansatz Z 10.2.2 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge 2008 soll die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt in Siedlungen oder in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sollen Fotovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.
- 113 Entscheidend für die Abgrenzung von Zielen und Grundsätzen ist nicht die vom Plangeber gewählte Bezeichnung, sondern der Inhalt des jeweiligen Plansatzes. Das Anpassungsgebot findet Anwendung auf strikt formulierte landesplanerische Vorgaben, die durch zwingende Formulierungen als Mussvorschriften ausgestaltet sind, aber auch auf Plansätze mit einer Regel-Ausnahme-Struktur, die die Merkmale einer „verbindlichen Vorgabe“ oder einer „landesplanerischen Letztentscheidung“ oder einer „abschließenden landesplanerischen Abwägung“ erfüllen, wenn der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender tatbestandlicher

Bestimmtheit oder zumindest Bestimmbarkeit selbst festlegt. Auch landesplanerische Aussagen in Form von Soll-Vorschriften können die Merkmale eines Ziels erfüllen, wenn die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Vorschrift auch ohne förmliches Zielabweichungsverfahren eine Ausnahme von der Zielbindung zulässt, zumindest im Wege der Auslegung des Plans hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar sind, und dem nachgeordneten Planungsträger bei der Einschätzung, ob ein atypischer Fall vorliegt, kein eigener Abwägungsspielraum eingeräumt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 -, BVerwGE 138, 301-316, juris Rn. 7 m. w. N.; SächsOVG, NK-Urt. v. 6. Juni 2018 - 1 C 21/16 -, juris Rn. 83).

- 114 Demgegenüber ist der als „Soll-Bestimmung“ ausgestaltete Plansatz Z 10.2.2 mit einem Abwägungsspielraum des Planungsträgers ausgestaltet. Dieser hat insbesondere darüber zu befinden, ob die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft hinreichend berücksichtigt werden können.
- 115 Die bestehende Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG) für die Landwirtschaft in Teilen des Plangebiets durch den Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 ist ebenfalls kein Ziel, sondern ein Grundsatz der Raumordnung. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Berücksichtigungspflicht besteht zudem im Hinblick auf die derzeit durch den zuständigen Planungsverband Region Chemnitz geplante Ausweisung von Flächen im künftigen Plangebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (als sonstiges Erfordernis der Raumordnung vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).
- 116 ζ) Ein Verstoß des künftigen Bebauungsplans gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist ebenfalls nicht sicher absehbar.
- 117 Die Antragsgegnerin hatte bereits im Jahr 2016 und damit vor dem Planaufstellungsbeschluss vom 9. Juli 2020 einen Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans getroffen, der das gesamte Gemeindegebiet der im Jahr 2012 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf erfassen soll. Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat am 27. Mai 2021 und dem 23. Juni 2022 Entwürfe des Flächennutzungsplans gebilligt, die für die hier gegenständliche Fläche eine Sonderbaufläche ausweisen. Daher erscheint ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB möglich. In einem solchen kann der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB sogar

vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

- 118 (3) Ferner ist der Senat nicht davon überzeugt, dass die Planung der Antragsgegnerin ausschließlich ein vorgeschobenes Mittel (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 1990 - 4 NB 8.90 -, juris Rn. 16) ist, um den Bauwunsch der Antragstellerin zu durchkreuzen, die Planung - mit den Worten des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin - eine „reine Luftnummer“ darstellt.
- 119 Der Normenkontrollsenat hat seine Überzeugung insoweit allein anhand der objektiven Umstände einschließlich des Inhalts der Akten zu bilden und ist nicht gehalten, die einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu ihren inneren Vorstellungen zu vernehmen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22. Juni 2007 - 1 N 04.3145 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Die objektiven Umstände, etwa der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Planaufstellungsbeschluss und dem Bekanntwerden des Windenergieprojekts, die nur geringfügigen Fortschritte im Planungsverfahren und die Differenzen im Hinblick auf die äußere Gestalt des Plangebiets in verschiedenen Darstellungen lassen auch in der Zusammenschau nicht hinreichend sicher darauf schließen, dass eine Sonnenenergienutzung der hier gegenständlichen Fläche tatsächlich nicht gewollt ist. Die im Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2021 (a. a. O., Rn. 46) angesprochenen Zweifel dringen damit im Ergebnis nicht durch.
- 120 α) Der von der Antragstellerin angeführte unmittelbare zeitliche Zusammenhang der Beschlüsse über die Planaufstellung und die Veränderungssperre zur Vorstellung des Windenergieprojekts durch die Kommanditistin der Antragstellerin lässt nicht auf eine vorgeschobene Planung schließen. Selbst dann, wenn die Gemeinde erst durch die Beteiligung im Genehmigungsverfahren von einem Vorhaben Kenntnis erlangt und diese Kenntnis zum Anlass nimmt, anderweitige Planungen - auch zur Verhinderung des zur Genehmigung gestellten Vorhabens- aufzunehmen, bedeutet dies nicht, dass die begonnene Planung lediglich vorgeschoben ist. Der Zweck der Einvernehmensregelung des § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB besteht (auch) gerade darin, der Gemeinde aus Anlass eines konkreten Bauantrages die Möglichkeit zu geben, die rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Vorhabens noch zu verändern. Aus einem nach seiner Entstehungsgeschichte vorhandenen ad-hoc-Bezug eines Bebauungsplans auf ein zu verhinderndes Vorhaben, lassen sich daher keinerlei Schlüsse

auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung herleiten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 1990 a. a. O., Rn. 15).

- 121 β) Der Ablauf von mehr als zweieinhalb Jahren seit dem Planaufstellungsbeschluss ohne dass ein Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB erstellt wurde, rechtfertigt ebenfalls nicht den Schluss auf eine bei der Beschlussfassung über die Veränderungssperre fehlende oder später entfallene Planungsabsicht.
- 122 Zwar geht der Gesetzgeber mit den Regelungen über die Dauer der Veränderungssperre und ihre Verlängerung aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB davon aus, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelfall innerhalb von drei Jahren bewältigt werden (kann und auch) muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. September 1976 a. a. O., Rn. 41). Die Regelungen des § 17 BauGB enthalten aber keine Begrenzung für die Dauer eines Bebauungsplanverfahrens. So kann eine Veränderungssperre auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes, der länger ist als die längstmögliche Dauer der Sperre, beschlossen werden (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 1992 - 4 NB 19.92 -, juris Rn. 7).
- 123 Die Antragsgegnerin hat mit der anfangs fehlenden haushalterischen Unterlegung der ad hoc begonnenen Planung und den später laufenden Abstimmungen mit der e..... GmbH nachvollziehbare Gründe dafür vorgebracht, dass das Planungsbüro des Zeugen erst eineinviertel Jahr nach Beginn der umgehend mit einer aus ihrer Sicht wirksamen Veränderungssperre gesicherten Planung erfolgte. Da sich in der Zwischenzeit die e..... GmbH auch dem Gemeinderat der Antragsgegnerin vorgestellt hatte und die weiteren Abstimmungen zwischen dieser und dem Bürgermeister auch dem Willen des Gemeinderats entsprachen, ist nicht von einer schlichten Untätigkeit der Antragsgegnerin auszugehen, die als Indiz für eine auf bloße Verhinderung gerichtete Planung herangezogen werden kann (vgl. hierzu: BayVGH, Beschl. v. 15. Juni 2016 - 15 N 15.1583 -, juris Rn. 19).
- 124 Mit der Erteilung des Auftrags an das Planungsbüro, den Vorentwurf zu erstellen sowie das weitere Planaufstellungsverfahren zu begleiten und zu koordinieren, ist die Antragsgegnerin eine erhebliche Verbindlichkeit eingegangen, was für eine ernsthafte Planung spricht. Zudem hat die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro erste Früchte getragen. So wurde der am 23. Juni 2022 gebilligte Vorentwurf erstellt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

- 125 y) Die in der mündlichen Verhandlung näher erörterten Ungereimtheiten im Hinblick auf die Darstellung der Grenzen des künftigen Plangebiets - die unterschiedliche Gestalt des Plangebiets in den kleinen Kartendarstellungen einerseits und den Luftbildern andererseits sowohl im Planaufstellungsbeschluss als auch in den Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Veränderungssperren vom 9. Juli 2020 sowie vom 28. Oktober 2021, die Abweichungen der Planzeichnung des Vorentwurfs vom Aufstellungsbeschluss (im Norden des künftigen Plangebiets) und vom Entwurf des Flächennutzungsplans (im Osten des künftigen Plangebiets) sowie die divergierenden Grenzen des künftigen Plangebiets in der Planzeichnung des Vorentwurfs und den bildlichen Darstellungen seiner Begründung - sind nach Überzeugung des Senats nicht auf eine mangelnde ernsthafte Planungsabsicht des Gemeinderats der Antragsgegnerin zurückzuführen.
- 126 Es handelt sich insoweit um die Ergebnisse von Nachlässigkeiten oder Versehen bei der Vorbereitung der Beschlussvorlagen des Gemeinderats. So hat der Zeuge B... beispielsweise mitgeteilt, dass die bildlichen Darstellungen des Plangebiets in der Begründung des Vorentwurfs in seinem Unternehmen unbeabsichtigt fehlerhaft ausgeführt worden seien. Das Unterlassen von Korrekturen des Gemeinderats der Antragsgegnerin lässt nicht auf seine Gleichgültigkeit im Hinblick auf den Inhalt der Beschlussvorlagen schließen, etwa weil die Planung ohnehin keine Aussicht auf Verwirklichung habe. Vielmehr erscheint es dem Senat naheliegend, dass die Mitglieder des Gemeinderats die Differenzen der Darstellungen der Grenzen des künftigen Plangebiets nicht erkannt haben. So sind auch der Antragstellerin, welche sich intensiv mit der Planung der Antragsgegnerin auseinandergesetzt hat, die Unterschiede in der Gestalt des Plangebiets vor der Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht aufgefallen.
- 127 δ) Schließlich kann die von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin angeordnete Zusammenschau der vorbenannten Gesichtspunkte selbst unter Berücksichtigung des gegen die Planung des Sondergebiets angeführten Abwägungsmaterials eine tatsächlich fehlende Planungsabsicht nicht begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebiets auf ein Sondergebiet für die Solarenergienutzung gerichtete Festsetzungen eines Bebauungsplans verwirklicht wurden (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 006 „.....“) und im weiteren Umkreis ebenfalls Sondergebiete für Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie vorhanden sind (Bebauungs- und Grünordnungsplan

- 128 ccc) Da die Planungen der Antragsgegnerin keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) zum Gegenstand haben, stand und steht ihr das Sicherungsmittel der Veränderungssperre zur Verfügung. Bei der Planung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wäre der Erlass einer Veränderungssperre wegen der Nichtanwendbarkeit des § 14 BauGB nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB hingegen nicht zulässig.
- 129 Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über die Veränderungssperre stand die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht im Raum. Insbesondere erfolgte der Planaufstellungsbeschluss ohne vorherigen Antrag eines Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- 130 Die Antragsgegnerin hat ihre Planungen auch nicht später auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgerichtet. Die Planungen selbst werden finanziell von der Antragsgegnerin getragen. Ihr steht bislang kein potentieller Vorhabenträger zur Seite, der ggf. bereit wäre, mit ihr einen Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) zu schließen. Dementsprechend sieht die Begründung des Vorentwurfs vor, dass mit dem Bebauungsplan lediglich die zu nutzende Fläche abgegrenzt werde, ohne eine Abgrenzung von einzelnen Bauabschnitten darzustellen und dass die genaue Anordnung und Ausrichtung der Solarmodule erst mit der konkreten Planung des künftigen Betreibers des Solarparks vorgenommen werde.
- 131 Die auf dem Vorentwurf aufgedruckten Verfahrensvermerke, welche einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan benennen und die vom Zeugen B... in der mündlichen Verhandlung aufgestellte, jedoch wieder revidierte Behauptung, die Antragsgegnerin habe einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „bestellt“, können den Normenkontrollsenat nicht dahingehend überzeugen, dass die Antragsgegnerin tatsächlich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereitet, den ein künftiger Vorhabenträger lediglich übernehmen oder ausgestalten soll. Die Verfahrensvermerke haben bislang noch keinen Aussagegehalt, da sie mangels Erledigung der entsprechenden Verfahrensschritte noch nicht ausgefüllt sind. Inhaltlich finden sie weder Bestätigung im sonstigen Text der Planzeichnung noch in der Entwurfsbegründung. So wird der aufzustellende Bebauungsplan in der Planzeichnung unter dem Aufdruck „Vorentwurf“ zweimal nur als „Bebauungsplan“ bezeichnet. Die gleiche Bezeichnung findet sich in der Entwurfsbegründung. Ferner werden dort kein Vorhaben- und Erschließungsplan, kein Durchführungsvertrag und kein Vorhabenträger benannt. Die in der mündlichen Verhandlung

vom Zeugen B.... geschilderte Beauftragung mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans betraf zum einen lediglich sein Verhältnis zum Bürgermeister der Antragsgegnerin und nicht die Planungen des Gemeinderats. Zum anderen hat der Zeuge B.... auf Nachfrage des Prozessvertreters der Antragstellerin seine vorherigen Angaben als unzutreffend dargestellt und weiter mitgeteilt, dass die von ihm vorbereiteten Verfahrensvermerke versehentlich den Begriff „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ enthielten und er mit der Vorbereitung eines „normalen“ Bebauungsplans beauftragt sei. Diese zuletzt gemachte Angabe entspricht auch dem vom Gemeinderat der Antragsgegnerin gebilligten Vertrag über städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen vom 7. Oktober 2021, in dem sich ebenfalls kein Hinweis auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan findet.

132 cc) Die Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 ist noch nicht wegen Zeitablaufs außer Kraft getreten und damit unwirksam geworden. Ihre zweijährige Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde erst mit der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021 in Lauf gesetzt, da die erstmalige Bekanntmachung vom 14. August 2020 mangels vorherigen Ausfertigung keine Rechtswirkungen entfalten konnte (s. o.).

133 Soweit der Senat im Normenkontrollurteil vom 30. Januar 2015 - 1 C 29/12 - (juris) davon ausgegangen war, dass bei einer Neubekanntmachung einer bereits einmal (wirkunglos) bekannt gemachten Veränderungssperre die bis zur wiederholten Bekanntmachung abgelaufene Zeit auf den späteren Geltungszeitraum der Veränderungssperre anzurechnen sei (Rn. 26), hält er hieran nicht mehr fest. Zum einen unterläuft diese Auffassung die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestehende Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, ob sie die Veränderungssperre gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft setzen möchte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. August 1992 - 4 N 1.92 -, juris Rn. 23 ff.). Zum anderen widerspricht diese nicht grundstücksbezogen, sondern allgemein wirkende Anrechnung dem hier vorrangig zu beachtenden Regelungskonzept des § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Danach bestimmt sich der Anrechnungszeitraum grundstücksbezogen anhand einer für den Bauwilligen negativen Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde. Dem Schutz von Bauwilligen vor Blockaden durch das Zusammenwirken „faktischer“ und tatsächlicher Veränderungssperren wird durch die analoge Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwGO hinreichend Rechnung getragen (vgl. hierzu: Hornmann, in: Spannowski/Uechtritz, BeckOK BauGB, 57. Ed. Stand: 1. Dezember 2022, § 17 Rn. 4; Stock a. a. O., § 17 Rn. 17; Rieger a. a. O., § 17 Rn. 5 jew. m. w. N.). Der Ablauf einer solchen individuellen Geltungsdauer - bei der Antragstellerin ggf. ausgelöst durch die Bekanntgabe der auf ihren

Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids bezogenen Ablehnungsentscheidung des Landratsamts des Landkreises Mittelsachsen vom 12. November 2020 - kann jedoch nicht Gegenstand der Normenkontrolle sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. April 1992 - 4 NB 11.92 -, juris Rn. 22).

134 c) Die Unwirksamkeit der Satzung über die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 im Hinblick auf die Flurstücke Nr. und Nr. der Gemarkung H..... sowie Nr. und Nr. der Gemarkung N..... sowie die Fläche über und östlich der Erdgasfernleitung OPAL führt nicht zur Gesamtunwirksamkeit der Satzung.

135 Die Unwirksamkeit eines Teils einer Satzungsbestimmung hat nur dann nicht die Gesamtunwirksamkeit zur Folge, wenn die Rechtsbestimmung auch ohne den unwirksamen Teil sinnvoll bleibt - Grundsatz der Teilbarkeit - und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen Teil erlassen worden wäre - Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers - (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Oktober 2019 - 4 B 37.18 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Soweit das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf Bebauungspläne auch formuliert hat, dass Mängel, die einzelnen Festsetzungen anhaften, dann nicht zu dessen Gesamtunwirksamkeit führen, wenn - erstens - die übrigen Regelungen, Maßnahmen oder Festsetzungen, für sich betrachtet, noch eine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bewirken können und wenn - zweitens - die Gemeinde nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch eine Satzung dieses eingeschränkten Inhalts beschlossen hätte (vgl. Urt. v. 14. Dezember 2022 - 4 CN 1.22 -, juris Rn. 32; Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 3.14 -, juris Rn. 26 jew. m. w. N.) liegt hierin keine Abweichung in der Sache, wie das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 24. April 2013 - 4 BN 22.13 - auf eine Divergenzrüge festgehalten hat. Für die Annahme einer bloßen Teilnichtigkeit ist dann kein Raum, wenn der fehlerfreie Teil des Plans nicht auch subjektiv vom Planungswillen der Gemeinde getragen wird, wobei sich die Gemeinde an ihrem bisherigen Planungskonzept festhalten lassen muss (BVerwG, Beschl. v. 24. April 2013 a. a. O., Rn. 3).

136 Die Veränderungssperre bleibt auch für die verbleibende Fläche - die Teile der Flurstücke Nrn. ...,, ... und... der Gemarkung H..... sowie Nrn.,, ..., ..., ..., ..., ... der Gemarkung N....., die sich westlich der Erdgasfernleitung OPAL befinden - sinnvoll. Es handelt sich insoweit um den Kernbereich des künftigen Plangebiets, der zudem eine Größe besitzt, die einer eigenständigen Planung zugänglich ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Sicherung lediglich dieser Flächen ohne die Sicherung der

- Bereiche, für die die Veränderungssperre keine Wirkung zeigt, ihre Bedeutung verliert. Zum einen besteht das Sicherheitsbedürfnis wegen des konkurrierenden Windenergievorhabens der Antragstellerin gerade auf der betreffenden Fläche, den Flurstücken Nr. ... der Gemarkung H..... und Nr. ... der Gemarkung N..... Zum anderen ist nicht erkennbar, dass etwaige (Außenbereichs-)Vorhaben im nicht von der Sicherungswirkung erfassten Bereich die weiteren Planungen der Antragsgegnerin vereiteln könnten.
- 137 Es ist zudem mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gemeinderat der Antragsgegnerin die Veränderungssperre auch ohne den unwirksamen Teil beschlossen hätte. Nachdem der Gemeinderat am 9. Juli 2020 mit dem Planaufstellungsbeschluss seine Planungsabsichten bekundet hatte, hat er im unmittelbaren Anschluss die hier gegenständliche Satzung über die Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre zielte darauf ab, die Planung zu schützen und das entgegenstehende oder zumindest beeinträchtigende Windenergievorhaben im Planungszeitraum zu verhindern. Für die Verwirklichung dieser Zielstellung ist die Veränderungssperre in Bezug auf die verbleibende Teilfläche aus damaliger Sicht der Antragsgegnerin erforderlich gewesen. Bestätigung findet der unbedingte Sicherungswille des Gemeinderats der Antragsgegnerin in der Satzung vom 28. Oktober 2021.
- 138 IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Ein Fall, in dem der nur teilweise erfolgreiche Antragsteller eines Normenkontrollverfahrens von den Verfahrenskosten freizustellen ist, liegt hier nicht vor. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller mit seinem Rechtsschutzziel durchdringt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 1997 - NB 30.96 -, juris Rn. 19). Mit Blick auf die Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 ist dies für die Antragstellerin nicht anzunehmen.
- 139 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711, § 709 ZPO.
- 140 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.
- 141 V. Der gemäß § 116 Abs. 2 Halbsatz 2 VwGO niedergelegte Urteilstenor war gemäß § 118 Abs. 1 VwGO nochmals dahingehend zur berichtigen, dass der Artikel „das“ im zweiten Satz vor „die Fläche über und östlich“ zu streichen war.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober

Beschluss
vom 21. März 2023

Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Höhe des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 und Abs. 8 GKG. Der Senat hat bei der in seinem Ermessen stehenden Bewertung der Bedeutung der Sache für die Antragstellerin nach Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (dort Nummern 9.8.1, 9.8.4) herangezogen. Auch wenn sich der Normenkontrollantrag hier gegen zwei Satzungen über die Veränderungssperre richtet, war eine Zusammenrechnung von Teilstreitwerten (§ 39 Abs. 1 GKG) nicht vorzunehmen, da die Veränderungssperre vom 28. Oktober 2021 lediglich eine die Verlängerung der Veränderungssperre vom 9. Juli 2020 ersetzende Erneuerung darstellt und insoweit das Interesse der Antragstellerin einheitlich zu betrachten ist.
- 2 Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober